

Ausfertigung
Arbeitsgericht Freiburg

Aktenzeichen: 8 Ca /15
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

EINGEBL. 15
28. JULI 2015
RA Wormstall



Beschluss vom 24.07.2015

in der Rechtssache

f
59302 Oelde

- Kläg. -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Andreas Wormstall
Am Bahnhof 3, 59302 Oelde

gegen

Firma GmbH
v.d.d.GF und

- Bekl. -

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien ein Vergleich mit nachfolgendem Inhalt zustande gekommen ist:

Vergleich:

§ 1

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das am 01.04.1 begründete Arbeitsverhältnis des Klägers aufgrund ordentlicher, fristgerechter, betriebsbedingter Kündigung mit dem 31.12.2015 sein Ende finden wird.

§ 2

Der Kläger wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von seiner Verpflichtung zur Erbringung seiner Arbeitsleistung unter Anrechnung auf Urlaubsansprüche freigestellt.

§ 3

Dem Kläger stehen in Höhe von noch **67.000,00 € brutto** (in Worten: **siebenundsechzigtausend Euro**) zu. Zum Ausgleich dieser Ansprüche zahlt die Beklagte diesen Betrag in sechs gleichen Raten jeweils zum Monatsende, beginnend mit dem Ende Monat Juli 2015, an den Kläger aus.

Darüber hinaus gehende Vergütungsansprüche bestehen nicht.

§ 4

Zum Ausgleich für den Verlust seines sozialen Besitzstandes erhält der Kläger eine Abfindung in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 350.000,00 € brutto (in Worten: dreihundertfünfzigtausend Euro).

§ 5

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sämtlich in diesem Vergleich geregelten Zahlungsansprüche mit Abschluss des Vergleichs - unbeschadet späterer Fälligkeit - bereits heute unwiderruflich entstanden sind. Die Ansprüche sind vererblich.

§ 6

Die Beklagte verpflichtet sich, sämtliche für eine Übertragung der bei der _____ zur Vers.-Schein-Nr.: _____ bestehende Direktversicherung, bezogen auf eine Kapitalabfindung in Höhe von _____), auf den Kläger erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 7

Die Beklagte verpflichtet sich, sämtliche für die Übertragung der bei der _____ AG zur Vertragsnummer _____ unterhaltenen Versicherung, bezogen auf eine lebenslange Garantierente in Höhe von _____ € (in Worten: _____) monatlich, auf den Kläger erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 8

Die Beklagte erteilt dem Kläger unter dem Ausscheidungsdatum ein Schlusszeugnis auf Basis des Zwischenzeugnisses vom 12.06.20

§ 9

Die Beklagte nimmt die Abmahnung vom 03.03.2015 zurück.

§ 10

Der Kläger gibt alle der Beklagten oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zustehenden Gegenstände (_____) an die Beklagte heraus. Abholung und Transport erfolgen durch die Beklagte auf deren Kosten.

§ 11

Der Kläger bleibt auch über das Beendigungsdatum hinaus verpflichtet, alle ihm anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen geschäftlichen, betrieblichen, technischen oder sonstigen Informationen, die sich auf die Beklagte oder verbundene Gesellschaften beziehen und vertraulichen Charakter haben, Dritten nicht zu offenbaren.

Der Kläger wird Stillschweigen über den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber jedermann wahren, es sei denn, dass er gesetzlich zur Auskunft verpflichtet oder die Auskunft aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen erforderlich ist.

§ 12

Mit dieser Vereinbarung möchten die Parteien ihre gesamten Rechtsbeziehungen regeln (incl. etwaiger Ansprüche gegen andere Konzernunternehmen der Beklagten). Sie sind sich darüber einig, dass mit Ausnahme der vorgenannten Ansprüche wechselseitig aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung keine weiteren Ansprüche mehr bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt und unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens. Hiervon ausgenommen sind unverzichtbare Rechte.

§ 13

Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt. Zugleich ist das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Freiburg zum Aktenzeichen - 8 Ca 15 - mit erledigt.

§ 14

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben

Gründe:

Mit Schriftsätzen vom 24.07.2015 haben die Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts angenommen. Damit war das Zustandekommen und der Inhalt des geschlossenen Vergleichs durch Beschluss der Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet ein Rechtsmittel nicht statt. Auf die Möglichkeit der Berichtigung gem. § 278 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 164 ZPO wird hingewiesen.

D. Vorsitzende:
S. t



Ausgefertigt
Villingen-Schwenningen, den 24.07.2015

W. W.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
er, Gerichtsangestellte